

Verein für Westfalenterrier e. V.



gegründet 1972

Prüfungsordnung

Verein für Westfalenterrier e. V.

Eingetragen im Vereinsregister beim AG Walsrode am 06.09.2019 unter VR 201518

Revision 1 (gem. §11 Nr. 9 Satzung) 06.06.2020 Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren

Revision 2 (gem. §11 Nr. 9 Satzung) 22.08.2021 Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren

Revision 3 (gem. §11 Nr. 9 Satzung) 11.07.2022 Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren

Revision 4 vom 20.04.2024 Beschluss Mitgliederversammlung

Inhalt

Allgemeines	- 5 -
1.00 Zweck der Prüfungen.....	- 5 -
1.01 Allgemeine Bestimmungen	- 5 -
1.02 Zulassung.....	- 5 -
1.03 Veranstalter, Nennungen u. Einsätze.....	- 7 -
1.04 Meldungen	- 7 -
1.05 Prüfungsleiter	- 7 -
1.06 Prüfungsrichter.....	- 8 -
1.07 Notrichter	- 9 -
1.08 Richteranwälter	- 9 -
1.09 Einschränkungen	- 9 -
1.10 Ordnungsvorschriften	- 9 -
1.11 Einsprüche	- 10 -
1.12 Zurückziehen	- 10 -
1.13 Reihenfolge.....	- 10 -
1.14 Ausschluss	- 10 -
1.15 Preise	- 11 -
1.16 Ehrenpreise	- 11 -
1.17 Leistungszeichen	- 11 -
1.18 Prüfungsnoten.....	- 12 -
1.19 Sicherheitsvorschriften.....	- 12 -
Zuchteignungsprüfung Bau und Zuchteignungsprüfung Feld	- 13 -
2.00 Allgemeines	- 13 -
Zuchteignungsprüfung Bau	- 14 -
2.01 Allgemeines zur Prüfung am Kunstbau (Baueignung und Gebrauchsprüfung).....	- 14 -
2.02 Arbeit am Rundkessel.....	- 15 -
2.03 Sprengen und Verhalten am Raubwild.....	- 15 -
2.04 Ausdauer und Passion	- 16 -
2.05 Laut im Bau	- 16 -
2.06 Absuchen des Baues.....	- 17 -
Zuchteignungsprüfung Feld.....	- 17 -
3.00 Zuchteignungsprüfung Feld.....	- 17 -
3.01 Nasengebrauch.....	- 17 -
3.02 Spursicherheit.....	- 18 -
3.03 Spurwille	- 18 -

PRÜFUNGSORDNUNG
VEREIN FÜR WESTFALENTERRIER e. V. (VWT)

3.04 Spurlaut	- 19 -
3.05 Sichtlaut.....	- 19 -
3.06 Wasserfreude	- 19 -
3.07 Führigkeit.....	- 20 -
3.08 Schussfestigkeit	- 20 -
3.09 Wesen (Verhaltensmerkmale).....	- 22 -
3.10 Tabellen	- 22 -
Gebrauchsprüfung (GP).....	- 23 -
4.00 Allgemeines	- 23 -
4.01 Prüfung unter der Erde.....	- 24 -
4.02 Ziehen aus dem Bau	- 24 -
4.03 Prüfung über der Erde	- 25 -
4.04 Nasengebrauch.....	- 25 -
4.05 Stöbern	- 26 -
4.06 Schweißarbeit.....	- 27 -
4.07 Totverbellen, Totverweisen (Wahlfach).....	- 28 -
4.08 Verhalten am Stück	- 29 -
4.09 Bringen leichten Wildes.....	- 29 -
4.10 Freiverlorensuche und Bringen von Federwild (Wahlfach).....	- 30 -
4.11 Ablegen.....	- 31 -
4.12 Leinenführigkeit.....	- 32 -
4.13 Gehen frei bei Fuß (Wahlfach)	- 32 -
4.14 Verhalten auf dem Stand.....	- 32 -
4.15 Allgemeiner Gehorsam u. Arbeitsfreude	- 33 -
4.16 Wasserarbeit, allgemeiner Teil.....	- 33 -
4.17 Allgemeinverbindlichkeit.....	- 33 -
4.18 Gewässer	- 33 -
4.19 Verantwortliche Person.....	- 34 -
4.20 Enten	- 34 -
4.21 Brutzeiten	- 34 -
4.22 Voraussetzung zur Durchprüfung am Wasser.....	- 34 -
4.23 Hunde	- 35 -
4.24 Besonderer Teil.....	- 35 -
4.25 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer.....	- 35 -
4.26 Schussfestigkeit	- 36 -
4.27 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer	- 36 -

PRÜFUNGSORDNUNG

VEREIN FÜR WESTFALENTERRIER e. V. (VWT)

4.28 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer.....	- 37 -
4.29 Bringen aus tiefem Wasser.....	- 38 -
4.30 Notlösung für die GP in den Bundesländern, in denen die Arbeit hinter der lebenden Ente verboten ist	- 39 -
4.31 Wesen (Verhaltensmerkmale).....	- 40 -
4.32 Tabellen (GP)	- 40 -
Naturleistungszeichen.....	- 42 -
5.00 Leistungszeichen allgemein.....	- 42 -
5.01 Grundsätze zur Arbeit an Raubwild und Schwarzwild	- 42 -
5.02 Arbeit am Naturbau, Leistungszeichen (NB und HNB/)	- 43 -
5.03 Arbeit am Schwarzwild, Leistungszeichen (S-N).....	- 43 -
5.04 Verhaltensbewertung am Schwarzwild im Gatter, Leistungszeichen (S-G)	- 44 -
5.05 Leistungszeichen „auf natürlicher Rotfährte“ (SwN)	- 44 -
Ergänzungsprüfungen.....	- 44 -
6.00 Verlorenbringernachweis (Vbr).....	- 44 -
6.01 Jagdeignungsprüfungen/Brauchbarkeitsprüfung.....	- 44 -
6.02 Bringtreueprüfung (Btr).....	- 44 -
6.03 Verbandsschweißprüfung (VSwP), Verbandsfährten Schuhprüfung (VFSP),	- 45 -
Verbandsstöberprüfung (VStP)	- 45 -
7.00 Inkrafttreten und Änderung der Prüfungsordnung.....	- 45 -

Allgemeines

1.00 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen des Vereins für Westfalenterrier e. V. dienen folgenden Zielen:

- Feststellung, Bewertung und Auswertung der Anlagen (Zuchtwertschätzung) und der Leistungen in praxisnahen Leistungsprüfungen
- Überprüfung der Baujagdeignung
- Überlassung der Ergebnisse zur Bearbeitung und Auswertung durch die Zuchtbuchstelle des Vereins und an den Prüfungsobmann sowie zur Veröffentlichung in der Vereinspresse

Die Prüfungen sind abgestellt auf die besonderen Rasseeigenschaften des Westfalenterriers in seiner Verwendung als kleiner universeller Jagdgebrauchshund:

- zur Bodenjagd
- zum Stöbern und als Spurlautjäger
- zur Schweißarbeit auf krankes Wild
- zur Wasserjagd
- zum Verlorensuchen und Bringen kleinen Wildes

Die Prüfungen sollen nur in dafür geeigneten Revieren veranstaltet werden. Sie dienen auch zur Förderung der sachgemäßen Führung und als Nachweis der jagdlichen Eignung für die Jägerschaft.

1.01 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein für Westfalenterrier lässt folgende Prüfungen zu:

Zuchteignungsprüfung Bau (ZEP Bau) Arbeit unter der Erde

Zuchteignungsprüfung Feld (ZEP Feld) Arbeit über der Erde

Gebrauchsprüfung (GP) ist eine Leistungsprüfung und umfasst alle für den vielfältigen Jagdbetrieb notwendigen Arbeiten.

1.02 Zulassung

Zugelassen zu Prüfungen können:

Alle Westfalenterrier aus der vereinseigenen Zucht des Vereins für Westfalenterrier e.V. und alle Westfalenterrier mit gültigen Papieren aus einer Leistungszucht. Auf Antrag können auch andere Jagdhunderassen zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsleiter in Abstimmung mit dem Prüfungsobmann des Vereins für Westfalenterrier e.V..

Ein Hund darf zu jeder Prüfungsart des Vereins für Westfalenterrier maximal zweimal antreten. Ausnahmen hiervon können in begründeten Fällen beim Prüfungsobmann beantragt werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

VEREIN FÜR WESTFALENTERRIER e. V. (VWT)

Grundsätzlich hat jeder gemeldete Hund zu allen Fächern einer ausgeschriebenen Prüfung anzutreten. Sollte es sich für den Hund um eine Wiederholungsprüfung handeln, können folgende Fächer auch modular abgelegt werden:

3.02 Spursicherheit – 3.03 Spurwille – 3.04 Spurlaut (nur im Block)

4.06 Wasserfreude

(Bei diesen Fächern muss **vor** Beginn der Prüfung die Schussfestigkeit nach 4.08 erfolgen und mit mindestens der Note „2“ bewertet werden.)

Wasserarbeit (Fächer 4.25 bis 4.29 (nur im Block))

Der Führer eines Hundes muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein.

Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen aus züchterischen oder jagdlichen Gründen zulassen und muss bei der Anmeldung zur Prüfung beantragt werden.

Der Hundeführer ist für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz des geführten Hundes selbst verantwortlich.

Die geführten Hunde müssen entsprechend der ordnungsbehördlichen Vorschriften geimpft sein. Dies ist durch Vorlage des Impfpasses nachzuweisen.

Der teilnehmende Hund muss eindeutig identifizierbar sein (Mikrochip). Ist dieser mit einem Lesegerät nicht identifizierbar, kann er nur unter Vorbehalt an der Prüfung teilnehmen. Bestehen Zweifel an der Identität des Hundes muss der Hundeführer innerhalb von 4 Wochen nach der Prüfung den Nachweis erbringen und dem Prüfungsobmann oder Hauptzuchtwart vorlegen. Erfolgt dies nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Urkunde und das Prüfungszeugnis bleiben bis zum Nachweis beim VWT e.V. Ebenso wird die Eintragung der Prüfung in der Ahnentafel erst nach erfolgtem Nachweis eingetragen (die für den VWT e.V. entstanden Kosten müssen vom Hundeführer übernommen werden).

Hunde anderer Rassen werden ohne eindeutige Identifizierung nicht zur Prüfung zugelassen.

Kranke und verletzte Hunde oder Hunde in schlechtem Pflegezustand sowie säugende Hündinnen und Hündinnen in der zweiten Hälfte der Trächtigkeit sind durch die Prüfungsleitung auszuschließen.

Läufige Hündinnen sind vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter zu melden. Eine Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, wenn dies aus organisatorischen Gründen durchführbar ist. Läufige Hündinnen sind getrennt zu führen und immer als letzter Hund in der jeweiligen Gruppe zu prüfen. Das wissentliche Verschweigen der Läufigkeit führt zum Ausschluss von der Prüfung.

1.03 Veranstalter, Nennungen u. Einsätze

Veranstalter der Prüfungen ist der Verein für Westfalenterrier e. V.

Termine geplanter Prüfungen sind mit dem Prüfungsobmann abzustimmen und vor Nennschluss auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

Der Prüfungsveranstalter muss die ordnungsbehördlichen Vorschriften beachten.

1.04 Meldungen

Meldungen zur Prüfung haben ausschließlich auf den aktuellen Formblättern unter Wahrung der Meldefristen und sonstiger Bedingungen zu erfolgen, welche der Veranstalter in der Ausschreibung festgesetzt hat.

Gleichzeitig mit der Meldung ist das festgesetzte Nenngeld zu entrichten.
Nenngeld ist Reuegeld und wird nicht erstattet.

Nichtmitglieder des Vereins für Westfalenterrier haben das doppelte Nenngeld zu zahlen.
Die Mitgliedschaft bezieht sich auf den Eigentümer des Hundes.

Mit der Meldung erkennen Führer und Besitzer des Hundes die Prüfungsordnung verbindlich an. Sie haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben. Wissentlich falsche Angaben ziehen nachträglich Preisverlust, Einsatzverlust, Einziehung von Prüfungsunterlagen und Ausschluss von künftigen Prüfungen nach sich.

Führer und sonstige Beteiligte nehmen an der Prüfung auf eigene Verantwortung teil, unter Ausschluss jeglicher Haftung des Veranstalters sowie den organisierenden Personen.

Ein Führer darf maximal 2 Hunde auf einer Prüfung führen.

In einer Prüfungsgruppe dürfen bei der ZEP Feld nicht mehr als 5 Hunde geprüft werden und bei der GP nicht mehr als 4 Hunde.

Das bezieht sich nicht auf Fachrichtergruppen und Bauprüfungen. Hierbei sollte der Arbeitsaufwand für die Richtergruppe nicht größer sein, als wenn 5 Hunde komplett geprüft würden.

Bei einer GP ist die Einteilung in Fachrichtergruppen möglich. Bis zu einer Nennungszahl von 20 Hunden muss jede Fachrichtergruppe alle Hunde in den ihr zugeteilten Fächern prüfen.

1.05 Prüfungsleiter

Der Veranstalter hat einen für die Vorbereitung, Durchführung, Einhaltung der Prüfungsordnung und das Berichtswesen verantwortlichen Prüfungsleiter zu bestimmen. Dieser ist auch verantwortlich, innerhalb von 21 Tagen nach der Prüfung dem Prüfungsobmann im VWT e.V. erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

Der Prüfungsleiter vertritt den VWT e.V. und muss während des gesamten Prüfungsverlaufes zu Verfügung stehen. Der Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV

eingetragen sein. Seine Richtereigenschaft darf nicht ruhen. Übergangsweise gelten die mit dem JGHV vereinbarten Bestimmungen. Er kann gleichzeitig auch als Richter, jedoch nicht als Richterobmann tätig sein.

Generell kann ein Prüfungsleiter all seine ihm übertragenen Aufgaben an weitere Personen delegieren. Er muss hierbei jedoch sicherstellen, dass die Person, die mit einer Aufgabe beauftragt wird, diese auch mit der erforderlichen Erfahrung ausführen kann (Ausnahme stellt das Berichtswesen/Prüfungsbericht, die kann nur von einem teilgenommenen Richterobmann übernommen werden). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV.

1.06 Prüfungsrichter

Die Richter sind verpflichtet, auf den von ihnen gerichteten Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung zu richten. Sie werden vom VWT e.V. bestellt.

Jede Richtergruppe besteht aus einem Richterobmann und mindestens zwei Mitrichtern, die in der aktuellen Richterliste des JGHV eingetragen sein müssen; die Richtereigenschaft darf nicht ruhen. In einer Übergangsphase gelten die mit dem JGHV abgestimmten Vereinbarungen.

Im Bedarfsfall können bei allen Fachgruppenprüfungen Richter, welche in den erforderlichen Fachgruppen anerkannt sind, als Verbandsrichter eingesetzt werden.

Der Richterobmann trägt innerhalb seiner Richtergruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Richterobmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Richterobmann damit einverstanden ist.

Vor Beginn der Prüfung kontrollieren der Prüfungsleiter und die Richter die Identität der Hunde in ihrer Gruppe. Dies hat grundsätzlich nach dem Vieraugen-Prinzip zu erfolgen.

Vor Beginn jeder Prüfung muss eine Richterbesprechung stattfinden. In dieser Besprechung sind die wesentlichen Kernpunkte der zu prüfenden Fachgruppe zu besprechen. Weiter ist hier für jede Richtergruppe ein Richterobmann zu ernennen. Am Prüfungstag wird offen gerichtet.

Generell gilt die Befangenheitsregel des JGHV.

Der jeweilige Richterobmann erstellt den Prüfungsbericht für seine Richtergruppe. Dazu kann er das „Formblatt 2“ des JGHV verwenden. Der Prüfungsleiter übermittelt diese Prüfungsberichte dann u. a. auch an den Prüfungsobmann vom VWT e.V.

1.07 Notrichter

Bei Einsatz eines Notrichters gelten die Bestimmungen des JGHV. Der Einsatz eines Notrichters ist schriftlich zu begründen. Der Name des ausgefallenen Richters und eine Begründung sind gesondert im Berichtswesen festzuhalten.

1.08 Richteranwälter

Der Einsatz von Richteranwältern regelt die Ordnung für das Verbandsrichterwesen des JGHV.

1.09 Einschränkungen

Ein VR / RA / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation).

Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben.

Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Das gleiche gilt für die Bezeugung von Leistungszeichen.

1.10 Ordnungsvorschriften

Dem Prüfungsleiter, Richterobmann und auch den Mitrichtern ist während der gesamten Prüfung Folge zu leisten. Bestehen mehrere Richtergruppen, so vertritt der Richterobmann den Prüfungsleiter innerhalb der Gruppe. Er hat diesen über besondere Vorkommnisse unverzüglich zu informieren.

Hunde, die den Prüfungsablauf stören, können von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn keine geeigneten und praxisgerechten Maßnahmen getroffen werden können.

Tritt ein Hundeführer zu einer Prüfung nicht oder nicht pünktlich an, so kann er, um eine Verzögerung des Prüfungsablaufes zu vermeiden, von der restlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

Von der weiteren Prüfung kann weiterhin ausgeschlossen werden:

- wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht
- wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt
- wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist
- wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt
- Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Vereins für Westfalenterrier e.V. schaden (Verstoß gegen

Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).

Die Führung eines Hundes mit Dressurhilfen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind reine Ortungsgeräte.

Hunde, die nicht selbstständig zurückkehren und / oder nur mit Hilfe eines Ortungsgerätes auffindbar sind, können die Prüfung nicht bestehen.

Bei jeder Prüfung haben beim Hund folgende Feststellungen zu erfolgen:

Das Wesen und Verhalten der Hunde ist während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten, festzustellen und im jeweiligen Prüfungszeugnis zu dokumentieren.

Körperliche Mängel (Gebiss-, Augen-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel)

1.11 Einsprüche

Die Verfahrensweise bei Einsprüchen wird durch die Einspruchsordnung des JGHV geregelt.

1.12 Zurückziehen

Ein Hundeführer kann während dem Verlauf einer Prüfung seinen Hund ohne Angaben von Gründen zurückziehen. Es kann jedoch nur zurückgezogen werden, wenn das jeweilige Fach noch nicht angetreten wurde. Zieht ein Hundeführer während der Prüfung eines Faches zurück, so gilt das Fach als nicht bestanden. Bis zum Zeitpunkt des Zurückziehens erbrachte Leistungen werden im Zensurenblatt und in der Ahnentafel eingetragen und entsprechend veröffentlicht.

1.13 Reihenfolge

Die Reihenfolge, in der die Hunde geprüft werden, wird wie folgt festgelegt:

- a. Bei der Schweißarbeit entscheidet das Los die Reihenfolge.
- b. Bei allen anderen Prüfungsbereichen bestimmen die Richter die Reihenfolge der Hunde nach örtlicher Sachlage und Angemessenheit.

Wer bei Aufruf nicht zur Stelle ist, kann seinen Anspruch auf weitere Teilnahme an der Prüfung verlieren.

1.14 Ausschluss

Personen, die aus dem Verein für Westfalenterrier ausgeschlossen wurden, dürfen weder als Zuschauer oder Gäste noch als Führer, Eigentümer, Besitzer oder Pfleger eines Hundes zugelassen werden.

1.15 Preise

Zur Verteilung kommen:

- a. I., II. und III. Preise
- b. Gestiftete Sonder- und Ehrenpreise, Zusatzpreise

Sind mehrere Hunde für den gleichen Preis berechtigt, so erfolgt eine Abstufung in a, b, c usw. nach der erreichten Gesamtpunktzahl.

Bei gleichem Preis und gleicher Punktzahl wird die Reihenfolge zunächst durch das Alter, dann der Reihe nach durch die besseren Noten in Nasengebrauch, Wasserarbeit, Spurlaut, Bringleistung und zuletzt durch das Fach Sprengen bestimmt.

Hunde, die nur modular an einer Prüfung teilnehmen, sind nicht preisberechtigt.

1.16 Ehrenpreise

Ehrenpreise dürfen nur vergeben werden, wenn der Hund in dem betreffenden Fach mindestens die Note 4 (sehr gut) erhalten hat. Zum Erhalt eines Ehrenpreises muss der Hund die Prüfung bestanden haben.

Der Preisstifter hat kann in Abstimmung mit dem Prüfungsleiter die Vergabe des Ehrenpreises nach anderen Kriterien zulassen.

Alle Ehrenpreise sollen, ebenso wie Geldpreise, Münzen Urkunden usw. dem Berechtigten sofort nach der Prüfung ausgehändigt werden.

1.17 Leistungszeichen

Der Verein für Westfalenterrier e. V. vergibt auf allen Prüfungen sowie anlässlich der waidgerechten Jagdausübung erbrachten Leistungen nachfolgende Leistungszeichen:

Titel des Leistungszeichen (LZ)	LZ	min. Note für Erteilung LZ
unter der Erde geprüft	∩	ab Note 2,5
Spurlautjäger	\	ab Note 2
Totverbeller	—	gem. Leistungsvorgabe
Totverweiser		gem. Leistungsvorgabe
Passion am Raubwild	/	gem. Leistungsvorgabe
Passion am Raubwild (Naturbau)	HNB/	gem. Leistungsvorgabe
Arbeit im Naturbau	NB	gem. Leistungsvorgabe
Schwarzwild - Gatter	S - G	gem. Leistungsvorgabe
Schwarzwild - Natur	S - N	gem. Leistungsvorgabe
Arbeit auf natürlicher Rotfährte	SwN	gem. Leistungsvorgabe

1.18 Prüfungsnoten

Die Leistungen werden in jedem einzelnen Prüfungsfach mit folgenden Noten bewertet:

- 4h = hervorragend
- 4 = sehr gut
- 3 = gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

Noten, die übernommen wurden, sind in Klammern zu setzen.

Die Note 4h soll nur in Ausnahmefällen erteilt werden und wirkt nicht punkteerhöhend, d.h. sie wird mit 4 in Rechnung gestellt.

Für besonders herausragende Arbeiten bei „Nasengebrauch“ (4.01), bei der Wasserfreude (4.06) und bei Stöbern im deckungsreichen Gewässer (5.27 und 5.30) darf auch die Note 4h vergeben werden. Hierbei muss die Leistung sich deutlich von den geforderten Ansprüchen für eine sehr gute (Note 4) Leistung abheben.

Sie ist schriftlich zu begründen, außer im Fach „Wasserfreude“ (4.06).

Aus der Multiplikation der Notenziffern mit den festgesetzten jeweiligen Fachwertziffern ergibt sich der Wert der Leistung (Punktzahl) in jedem einzelnen Prüfungsfach.

Die Richter können in Fach „Sprengen“ auch halbe Noten (z. B. 2,5 oder 3,5) vergeben.

Aus der Summe der auf diese Weise errechneten Punktzahl in den einzelnen Prüfungsfächern ergibt sich die Gesamtbewertung des Hundes. Höchste erreichbare Punktzahl siehe Notentafeln der einzelnen Prüfungen.

Was nicht geprüft werden konnte ist mit einem Strich (-) in die Notentafel einzutragen. Nicht erbrachte Leistungen werden mit Null (0) eingetragen.

1.19 Sicherheitsvorschriften

Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, auf die Einhaltung erforderlicher Sicherheitsvorschriften hinzuweisen.

Bei der Führung von Jagdwaffen sind der gültige Jagdschein und die Waffenbesitzkarte dem Prüfungsleiter vorzulegen. Die allgemeinen Gebote bei der Führung von Schusswaffen sind unbedingt einzuhalten.

Für die Prüfung gilt ferner:

- Abgabe von Schüssen bei der Prüfung durch den Hundeführer oder berechtigten Personen grundsätzlich nur auf Geheiß der Richter bzw. Prüfungsleitung
- Alle nicht aufgerufenen Hunde sind in angemessenem Abstand an der Leine zu halten, bzw. angeleint abzulegen, so dass der Fortgang der Prüfung nicht gestört wird.

PRÜFUNGSORDNUNG

VEREIN FÜR WESTFALENTERRIER e. V. (VWT)

- An der Schliefenanlage sind i. d. R. nur die betreffenden Richter, Richteranwälter, Führer, der Schliefenwart und der Prüfungsleiter zugelassen.
- Zuschauer haben den Anweisungen der Prüfungsleitung oder der Richter Folge zu leisten.

Für alle Schäden, die aus Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften entstehen, haftet der Verursacher.

Ordnungsbehördliche Vorschriften sind einzuhalten. Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften können mit Verweis von der Prüfung unter Verlust des Nenngeldes und eventueller Preise geahndet werden.

Zuschauer und nicht aufgerufene Führer und Hunde haben sich an der vom Prüfungsleiter oder Richter angewiesenen Stelle aufzuhalten und deren Anweisungen Folge zu leisten. Personen, die den Prüfungsablauf stören, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

Zuchteignungsprüfung Bau und Zuchteignungsprüfung Feld

2.00 Allgemeines

Zuchteignungsprüfungen (ZEP) dienen in erster Linie der Feststellung der Anlagen eines Hundes.

Darüber hinaus sollen sie durch vorherige, entsprechende Einübung dem Hund die jagdliche Tauglichkeit vermitteln, wobei der Schutz des Hundes, insbesondere bei der Bodenjagd, eine wichtige Rolle spielt.

An die Bewertungen sind im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit hohe Ansprüche zu stellen.

Die **ZEP Bau** umfasst die Bauarbeit und die Verhaltensbewertung.

Die **ZEP Feld** umfasst die Spurarbeit am Hasen mit den Fächern Nasengebrauch, Spurlaut, evtl. Sichtlaut, Spursicherheit und Spurwille. Zusätzlich die Prüfung der Wasserfreude, der Führigkeit und der Schussfestigkeit sowie die Verhaltensbewertung.

ZEP Bau und ZEP Feld können als zwei getrennte Prüfungen an einem Tag durchgeführt werden. Absolviert ein Hund an einem Tag beide Prüfungen, wird die Schussfestigkeit nur einmal bewertet.

Die **ZEP Feld** darf vorbehaltlich landesgesetzlicher Regelungen vom 01. September bis einschließlich 1. Mai abgehalten werden.

Jeder Hund kann an beiden Zuchteignungsprüfungen unabhängig voneinander je zweimal teilnehmen.

Auf beiden Zuchteignungsprüfungen werden 1., 2. und 3. Preise gemäß Tabelle 3.10 vergeben.

Auf den ZEP Bau und ZEP Feld kann nur bis zu einem Alter von 36 Monaten teilgenommen werden. Nach Vorlage einer schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsobmann können

bisher ungeprüfte Hunde über 36 Monate zugelassen werden, wenn dafür triftige Gründe aus Sicht des Prüfungsobmanns vorliegen.

Zuchteignungsprüfung Bau

2.01 Allgemeines zur Prüfung am Kunstbau (Baueignung und Gebrauchsprüfung)

Sobald die Erdhunde - Zuchtvereine eine gemeinsame Prüfungsordnung Bau beschlossen haben, verliert die o.g. Prüfungsordnung des VWT e.V. ihre Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt gilt die gemeinsame Prüfungsordnung Bau der Erdhundzuchtvereine im JGHV.

Voraussetzung für eine Teilnahme an der ZEP Bau ist der Nachweis der Schussfestigkeit. Sollte diese nicht vorliegen, hat vor Prüfungsbeginn ein Überprüfung nach 4.08 dieser PO stattzufinden. Dabei muss mindestens die Note 2 erreicht werden.

Der Westfalenterrier soll ein für den Bodenjäger voll geeigneter Hund sein, der die notwendige Härte, Ausdauer und Passion für diesen Jagdbereich erfüllt.

Der einheitlichen Bedingung wegen und zur Erlernung der notwendigen Erfahrung zum Schutz des Hundes finden die Einarbeitung und Baueignungsprüfungen im tierschutzgerechten Revierkunstbau statt.

Die Bauanlagen müssen der Norm des VWT e.V. entsprechen und mit einem Rundkessel versehen sein.

Der Sprengkorb soll eine Höhe von 30 cm und eine Grundfläche von mindestens 1 qm haben. Er muss von allen Seiten offen sein.

Für Jung- und Althunde ist das Sprengen des Fuchses geeignet zur Feststellung der Arbeitsleistung.

Die Baueignung wird unter Verwendung im Zwinger gehaltener, tollwutschutzgeimpfter Füchse durchgeführt. Haltung und Verwendung des Raubwildes sind im Rahmen des Tierschutzes zu gewährleisten.

Der tierschutzgerechte künstliche Revierbau soll bei einem lichten Querschnitt von 18 cm Breite und 20 cm Höhe eine Gesamtlänge von ca. 30 m haben, sowie je ein Fall- und Steigrohr, eine Engstelle mit einer lichten Weite von 16 cm Breite und 18 cm Höhe bei ca. 70-80 cm Länge und einen Kamin besitzen. Eine Rundkesselanlage muss installiert sein.

Der Bau muss abgedunkelt sein. Bei Beginn der Arbeit darf der Hund nur vor dem Einschließen sehr leicht (jagdnah) angerüdet werden. Weiteres Anrüden führt zu Punktabzügen im Fach „Absuchen“ oder „Ausdauer“ und „Passion“.

Der Führer selbst hat während der ganzen Arbeit an der Eingangsröhre stehen zu bleiben und darf diesen Platz nur auf Richteranweisung verlassen.

Ein erfahrener und guter Bauhund muss den Bau absuchen, ohne jedoch einen unbefahrenen Bau anzunehmen.

Der Fuchs ist im Rundkessel einzuschiebern. Der Hund muss den Fuchs selbständig finden.

2.02 Arbeit am Rundkessel

Der Fuchs fährt von der Einfahrt über Fall- und Steigrohr, Engstelle und evtl. weiterer Hindernisse in den Rundkessel ein und wird dort eingeschiebert. Der Bau ist so herzurichten, dass der Hund dem Fuchs zunächst, bis etwa zur Hälfte des Baues über die genannten Stellen folgen muss. Erst dann ist die Bauanlage komplett zu öffnen.

Der Hund darf aber erst zum Einschließen geschallt werden, nachdem der Fuchs sicher im Rundkessel eingeschiebert und der Bau entsprechend hergerichtet ist.

Der Hund soll das Raubwild selbstständig finden, er soll vom Führer während der Arbeit nicht angerüdet werden.

Im Rundkessel muss der Hund dann effektiv mindestens fünf Minuten vorliegen und durch Drücken des Drehgitters den Fuchs bedrängen. Das Drehgitter kann zunächst nur bis zur Sperre gedrückt werden. Wenn während der Vorliegezeit der Hund den Fuchs hart bedrängt, so dass das Drehgitter gegen die Sperre schlägt und der Eindruck entstanden ist, dass der Hund das Raubwild beherrscht (mindestens Note 3,5 im Fach Sprengen) ist die Sperre zu lösen, ohne jedoch den Schieber zum Sprengkorb zu ziehen.

Bedrängt der Hund den Fuchs weiterhin hart und macht weitere Sprengversuche, ist sofort der letzte Schieber zu ziehen.

Die Arbeit ist beendet, sobald der Fuchs den Bau verlassen hat oder ihn der Hund nach 10 Minuten effektiver Arbeitszeit im Rundkessel (gemessen vom ersten Auffinden) nicht zum Sprengen gebracht hat.

Die Gesamtarbeitszeit am Kunstbau beträgt maximal 15 Minuten.

Für das Absuchen bis zum ersten Finden stehen dem Hund ohne Abzug 5 Minuten zur Verfügung.

Der Fuchs ist nach jedem Hund zu wechseln.

2.03 Sprengen und Verhalten am Raubwild

Das Benehmen des Hundes vor und während der Arbeit muss beobachtet werden und hinsichtlich seines Wesens beurteilt werden. Das Verhalten des Hundes am Raubwild ist maßgeblich für die Vergabe der Noten an der tierschutzgerechten Schliefanlage.

Das Bauleistungszeichen wird ab der Note 2,5 vergeben. Im Fach „Sprengen“ können auch halbe Noten vergeben werden, so dass eine größere Differenzierung möglich ist.

Je nach Verhalten des Hundes und der Vorliegearbeit werden die Noten 0 – 4 vergeben. Leistungen unter 2,5 sind Minderleistungen.

Bewertung im Fach Sprengen

Note 4	sehr gute, selbstständige Leistung, jagdgerechtes Beherrschen des Fuchses und sprengen. Bedrängt der der Hund nach dem Ziehen der Arretierung über die gesamte verbleibende Arbeitszeit von mindestens 4 Minuten den Fuchs weiterhin hart ohne Unterbrechung, so kann auch die Note 4 vergeben werden, ohne dass der Fuchs springt.
Note 3,5	gute Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit und wiederholtes Bedrängen, Sprengversuche, Fuchs verlässt den Bau ohne Druck des Hundes
Note 3	gute Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit im Rundkessel mit gelegentlichen Sprengversuchen
Note 2,5	genügende Leistung, jagdgerechte Vorliegearbeit, evtl. sehr geringe Sprengversuche
Note 2/1	mangelhafte Leistung, die jagdlich nichtmehr ausreichend ist
Note 0	ungenügende Leistung, z. B. vorzeitiger Abbruch

2.04 Ausdauer und Passion

Hier soll in erster Linie das Stehvermögendes Hundes im Bau und seine jagdliche Passion bewertet werden. Dazu gehört auch das Benehmen des Hundes beim Einschließen.

Das Verlassen des Baues um eine andere Einschließmöglichkeit zu suchen, darf dem Hund nicht nachteilig angelastet werden, wenn er von selbst wieder einschließt. Ermunterungen durch den Führer sind zulässig, aber mindern die Note.

Verlässt der Hund den Bau, ohne ihn in der vorgeschriebenen Arbeitszeit wieder anzunehmen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Bewertung erfolgt über die gesamte Arbeitszeit.

Bewertung

Note 4	sehr gut, der jagdlichen Praxis voll angemessene Ausdauer und Passion des Hundes während der Arbeit und ständiges Bemühen das Raubwild an einer bestimmten Stelle zu fixieren und letztlich aus dem Bau zu drängen
Noten3 - 0	Entsprechend der Leistung. Flatterhaftes Verhalten und Arbeiten sowie mehr als zweimaliges Verlassen des Raubwildes, so dass dieses „rücken“ könnte. Nachlassende Passion ist wertmindernd.

2.05 Laut im Bau

Der Laut im Bau soll dem Jäger Verlauf und Fortgang der Arbeit anzeigen.
Er ist für eine erfolgreiche Bodenjagd und für einen Einschlag unentbehrlich.

Es ist zwischen Baulaut ohne Raubwildexistenz, als Angstlaut bei weiter Distanz vor oder in der Einfahrt und dem eigentlichen Laut beim Vorliegen ist zu unterscheiden.

Stumme „Lauerer“ sind für den Bodenjäger nicht brauchbar.

Bewertung

Note 4	sehr gut, ständiger, anhaltender Laut beim Vorliegen. Kurze Unterbrechungen sind tolerierbar.
Note 3	guter Laut bei gelegentlichen kurzen Unterbrechungen
Note 2	Laut mit häufigen längeren Unterbrechungen
Note 1	gelegentlicher Laut mit längeren Unterbrechungen
Note 0	baulaute Hunde und stumme Lauerer

2.06 Absuchen des Baues

Ein erfahrener und guter Erdhund soll und wird keinen unbefahrenen Bau annehmen. Befahrene Baue soll der Hund in allen Verzweigungen und Schwierigkeiten absuchen, bis er gefunden hat. Verlassen des Baues und wechseln in eine andere Röhre sind durchaus angebracht. Nase, Passion, Finderwille und Erfahrung führen schließlich zu Höchstleistungen beim Absuchen.

Die Bewertungsphase erstreckt sich vom Beginn der Arbeit bis zum Finden des Raubwildes im Kessel.

Hunde, die nach 5 Minuten nicht gefunden haben, erhalten Abzüge. Nach 10 Minuten Absuchen ohne zu finden wird die 0 vergeben.

Bewertung

Note 4	Der Hund zeigt Finderwille und Passion, er findet das Raubwild unter 5 Minuten
Note 3 - 1	braucht der Hund zum Finden zwischen 5 und 10 Minuten, mindert sich die Note entsprechend. Anrücken kann ebenfalls wertmindernd sein.
Note 0	mehr als 10 Minuten erfolgloses Absuchen

Zuchteignungsprüfung Feld

3.00 Zuchteignungsprüfung Feld

Werden mehrere Spuarbeiten eines Hundes bewertet, so ist immer die beste Arbeit zu bewerten Ein Vermischen der einzelnen Bewertungen ist nicht zulässig.

Bei jeder Arbeit im Feld ist auch die Führigkeit zu beobachten und zu bewerten.

3.01 Nasengebrauch

Der Nasengebrauch des Hundes ist bei allen einschlägigen Fächern zu beobachten und zu überprüfen. Aus dem Gesamteindruck ist die Bewertung abzuleiten. Diese Anlage soll besonders im Feld auf der Hasenspur gezeigt werden.

Starker, böiger Wind ist bei der Bewertung ebenso zu berücksichtigen wie sehr nasse oder sehr trockene Bodenverhältnisse.

In jedem Fall sollen unterschiedliche Bodenverhältnisse im Feld (Deckung, Weide, Acker, Wege, Gräben usw.) zur Feststellung dieser Anlage herangezogen werden.

Auf das Kreuzen und Wiederfinden der Spur ist besonders zu achten.

Die beste Methode den Nasengebrauch eines Hundes zu bewerten ist die Arbeit auf der Spur des Hasen, den er nicht eräugt hat und zwar ausschließlich im Feld.

Der Nasengebrauch ist bei einem nicht spurlauten Hund genau zu prüfen. Somit muss auch der nicht spurlaute Hund mindestens einmal auf der Spur eines nicht sichtigen Hasen arbeiten.

Die letzten Feinheiten eines Nasengebrauchs sind oft nur an schwierigen Passagen während der Spurarbeit zu erkennen (trockene Äcker, asphaltierte Wege, scharfe Haken usw.).

Bewertung

Noten 4 – 2	je nach Schwierigkeit und Anlage
Noten 1 - 0	unbrauchbarer Hund

3.02 Spursicherheit

Für dieses Fach kommt die Arbeit auf der Hasenspur im Feld in Betracht.

Sicherheit ist danach zu bewerten, ob und wie rasch und sicher der Hund auf der Spur vorankommt.

Übereifer wirkt sich nachteilig durch ständiges Überschießen der Spur aus, was aber auch eingeschränkte Nasenleistung bedeuten kann. So sind Nase und Spursicherheit in den meisten Fällen abhängige Anlagen.

Der feinnasige Hund kann also nur durch Übereifer eine mindere Note in Sicherheit als in Nase erhalten.

Bewertung

Noten 4 – 1	je nach Anlage
Note 0	unbrauchbarer Hund

3.03 Spurwille

Spurwille erfasst die Hartnäckigkeit im Verfolgen einer Spur.

Das Stechen eines Hasen nach längerer Spurarbeit kann als Höchstleistung gewertet werden.

Das ständige Bemühen eines Hundes die verlorene Spur wieder aufzunehmen zeugt von hohem Spurwillen.

Meist leidet der Spurlaut unter einem geringen Spurwillen.

Bewertung

Noten 4 – 1	je nach Anlage
Note 0	unbrauchbarer Hund

3.04 Spurlaut

Spurlaut ist das regelmäßige, möglichst anhaltende Lautgeben des Hundes auf der Spur, ohne das Wild zuvor eräugt zu haben.

Für die Bewertung ist nur die natürliche Hasenspur im Feld maßgebend.

Zur Spurlautprüfung ist der Hund grundsätzlich erst zu schnallen, wenn das Wild außer Sicht ist.

Geschnallt werden darf nur der Hund, der von den Richtern dazu aufgerufen wird.

Dem Führer ist es gestattet, den Hund auf der Hasenspur ca. 30 m an der Leine zu führen.

Jedem Hund sollten möglichst mindestens zwei Spuren angeboten werden.

Sichtlaut, der in Spurlaut übergeht, darf höchstens mit der Note 2 in Spurlaut bewertet werden. Im Zweifelsfall ist Sichtlaut anzunehmen. Der Hund mit der Note 2 und besser erhält den Spurlautstrich.

Waidlaut ist fehlerhaft. Er ist auf spur- und fährtenfreiem Gelände zu überprüfen und schriftlich zu begründen. Waidlaute und stumme Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Bewertung

Note 4	sehr gut, geschlossener Spurlaut über eine angemessene Distanz
Note 3	gut, nicht geschlossener Spurlaut über eine angemessene Distanz
Note 2	genügend, Spurlaut mit häufigen Unterbrechungen, überrollender Spurlaut
Note 1	mangelhafter Spurlaut, gelegentlicher Laut und/oder kurze Distanz, ausschließlich Sichtlaut
Note 0	ungenügend, kein Spurlaut

3.05 Sichtlaut

Sichtlaut ist das regelmäßige und anhaltende Lautgeben des Hundes, der eräugtes Wild verfolgt. Ausschließlich sichtlaute Hunde können maximal mit der Note 1 bewertet werden.

3.06 Wasserfreude

In diesem Fach soll die angeborene Wasserfreude des Hundes geprüft werden. Geeignet sind stehende oder breite fließende Gewässer mit gutem Einstieg.

Der Hund muss zum Schwimmen kommen. Bringen ist nicht verlangt.

Wasserdressur ist streng von der Wasserfreude aus Anlage zu unterscheiden. Es ist Aufgabe der Richter, die angeborene Wasserfreude festzustellen.

Es ist darf nur ein Hund zur Feststellung der Wasserfreude geschnallt werden.

Es genügt, wenn der Hund einem geworfenen Gegenstand nachschwimmt.

Bei der Überprüfung der Wasserfreude ist das Benehmen des Hundes hinsichtlich seiner Führigkeit zu beobachten und zu bewerten.

Durch wiederholtes Ansetzen kann der Grad der Wasserfreude festgestellt werden.

Bewertung

Note 4 h	hervorragende Leistung, zweimal freudiges Annehmen des Wassers auf Wink oder Kommando, weites Freischwimmen und höchste Wasserpassion
Note 4	sehr gute Leistung, mindestens zweimal freudiges Annehmen des Wassers u. Schwimmen, jeweils nach einem Tauchgegenstandes (Stein). Mehrmales Werfen vor dem Einstieg mindert die Note.
Note3	gute Leistung, mindestens zweimaliges Annehmen des Wassers u. Schwimmen eines schwimmenden Reizgegenstandes (Holz, Spielzeug). Mehrmales Werfen vor dem Einstieg mindert die Note.
Note 2	genügende Leistung, Annehmen des Wassers und Schwimmen nach Wurf von Wildattrappen oder totem Wasserwild. Mehrmales Werfen vor dem Einstieg mindert die Note.
Note 1	mangelhafte Leistung, siehe Noten 4 - 2
Note 0	Ungenügende Leistung, der Hund kommt nicht zum Schwimmen.

3.07 Führigkeit

Durch die geänderten Revierverhältnisse, aber vor allem durch die veränderten Anforderungen an unsere Hunde als universelle, kleine Jagdgebrauchshunde wird die Bewertung der Führigkeit im Hinblick auf die Zuchtauslese immer wichtiger.

Daher wird es erforderlich, diesen Teil des Gesamtwesens der Hunde genau zu erkennen und entsprechend zu bewerten.

Die Führigkeit ist über den gesamten Prüfungsablauf zu beobachten.

Die Führigkeit eines Hundes zeigt sich in der Bereitschaft, mit seinem Hundeführer zusammen zu arbeiten und Kontakt mit ihm zu halten. Sie äußert sich insbesondere darin, dass er bei freien Arbeiten (Hasenspur, Wasserfreude, Schussfestigkeit) freudig zu seinem Hundeführer zurückkehrt, ihm nicht ausweicht oder gar vor ihm wegläuft. Sie ist jedoch nicht mit adressiertem Gehorsam zu verwechseln. Es ist nicht fehlerhaft, wenn passionierte Hund lange an Wild arbeiten, solange sie nach der Arbeit zügig und freudig zurückkehren.

3.08 Schussfestigkeit

Die Schussfestigkeit sollte möglichst zu Beginn der Prüfung geprüft werden.

Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer, während der Suche seines Hundes in dessen Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem

PRÜFUNGSORDNUNG
VEREIN FÜR WESTFALENTERRIER e. V. (VWT)

Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung der Schussfestigkeit ist nach einem eindeutig gezeigten Verhalten nicht zulässig.

Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion auf den Schuss in verschiedenen Formen (positiv/negativ) äußern.

Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:

- Schussfest
- Leicht schussempfindlich
- Schussempfindlich
- Stark schussempfindlich
- Schussscheu

Bewertung

Note 4	Schussfest: Der Hund zeigt keinerlei negative Reaktionen (Einschüchterung/Ängstlichkeit) auf den Schuss und setzt seine Arbeit (Suche) freudig fort
Note3	Leicht schussempfindlich: Bei dem Hund ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit (Suche) stören lässt.
Note2	Schussempfindlich: Der Hund sucht unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer oder verweigert negativ beeindruckt die Weiterarbeit. Er nimmt aber innerhalb einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder auf. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
Note 1	Stark schussempfindlich: Der Hund sucht unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer oder verweigert negativ beeindruckt die Weiterarbeit. Erst nach mehr als einer Minute nimmt er seine Arbeit (Suche) wieder. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
Note 0	Schussscheu: Der Hund läuft weg, anstatt bei seinem Führer Schutz zu suchen und entzieht sich damit der Einwirkung seines Führers und der Arbeit (Suche).

Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht bei einer ZEP Feld durchzuprüfen.

Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst (Schrotschussentfernung), gilt er als „nicht durchgeprüft“. Gleiches gilt für Hunde, die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern. Der Hund kann in diesen Fällen die Prüfung nicht bestehen. In beiden Fällen ist im Zweifel eine erneute Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten möglich.

3.09 Wesen (Verhaltensmerkmale)

Das Wesen des Hundes ist die Gesamtheit der angeborenen und erworbenen Verhaltensweisen, mit welchen er momentan auf verschiedene Einflüsse reagiert.

Wesensfestigkeit zeigt der Hund dann, wenn eine innere Ausgewogenheit bzw. Gelassenheit auch bei außergewöhnlichen Umwelteinflüssen gezeigt wird.

Wesensmangel bzw. Wesensschwäche ist ein angeborenes und/ oder nur erworbenes Verhalten, mit welchem der Hund überempfindlich und nervös auf neue bzw. ungewöhnliche Einflüsse reagiert.

Die am Tage der Prüfung gezeigten Verhaltensmerkmale werden auf dem Prüfungsformular vermerkt.

3.10 Tabellen

Zuchteignungsprüfung Bau

Prüfungsfach	FWZ	HÖPz	1. Preis		2. Preis		3. Preis	
			mind. Leistung		mind. Leistung		mind. Leistung	
			Note	Pkte	Note	Pkte	Note	Pkte
Arbeit am Rundkessel	8	32	4	32	3	24	2,5	20
Ausdauer und Passion	3	12	3	9	2	6	1	3
Laut im Bau	3	12	3	9	2	6	1	3
Absuchen des Baues	4	16	3	12	2	8	1	4
Erreichbare Punkte		72	für 1.Preis mind.:	62	für 2.Preis mind.:	52	für 3.Preis mind.:	41*

* Bei Erreichen der Mindest-Leistungen ist die Prüfung ohne Preisvergabe bestanden.

Zuchteignungsprüfung Feld

Prüfungsfach	FWZ	HöPz	1. Preis		2. Preis		3. Preis	
			mind. Leistung		mind. Leistung		mind. Leistung	
			Note	Pkte	Note	Pkte	Note	Pkte
Nasengebrauch	6	24	3	18	2	12	2	12
Spursicherheit	3	12	3	9	2	6	1	3
Spurwille	3	12	3	9	2	6	1	3
Spurlaut	4	16	3	12	2	8	1	4
Sichtlaut	1	1	-	-	-	-	-	-
Wasserfreude	4	16	3	12	2	8	1	4
Führigkeit	4	16	3	12	2	8	1	4
Schussfestigkeit	1	4	4	4	3	3	2	2
Erreichbare Punkte		100	für 1.Preis mind.:	80	für 2.Preis mind.:	70	für 3.Preis mind.:	60*

* Bei Erreichen der der Mindest-Leistungen ist die Prüfung ohne Preisvergabe bestanden (anstatt Spurlaut reicht dann auch ein Sichtlaut).

Gebrauchsprüfung (GP)

Die Gebrauchsprüfung umfasst Baueignung und „Ziehen verendeten Raubwildes aus dem Bau“, „Schweißarbeit“ als Riemenarbeit, „Totverbellen“ bzw. „Totverweisen“ als Wahlfach, „Bringen leichten Wildes“ auf Haar- und Federwildschleppe, „Verlorensuche und Bringen von Federwild“ als Wahlfach, „Stöberarbeit“, „Wasserarbeit“ mit Stöbern und Bringleistung, „Nasengebrauch“, die Dressurfächer „Ablegen“ mit schießen, „Leinenführigkeit“, „Verhalten auf dem Stand“, „allgemeiner Gehorsam“ sowie „Gehen frei bei Fuß“ als Wahlfach.

4.00 Allgemeines

Der besondere Wert und der Zweck einer Gebrauchsprüfung (GP) bestehen:

- a. in der Feststellung der vielseitigen Brauchbarkeit eines Westfalenterriers für den praktischen Jagdbetrieb
- b. im Nachweis der Brauchbarkeit solcher Hunde für die Jägerschaft durch die Ergebnisse dieser Prüfung
- c. in der Weckung und Förderung des Verständnisses für die sachgemäße Abrichtung und Führung geeigneter Hunde in Jägerkreisen.

Gebrauchsprüfungen dürfen nur im Herbst ab dem 01. September ausgerichtet werden.

Die einzelnen Prüfungsfächer müssen an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

Bei drei oder weniger Hunden in einer Gruppe kann die Prüfung auch an einem Tag durchgeführt werden.

Zu den Gebrauchsprüfungen können alle Hunde zugelassen werden, die nicht im gleichen Jahr geboren wurden. Wünschenswert wäre eine bestandene ZEP Bau und ZEP Feld.

Die Zahl der zu einer Gebrauchsprüfung zugelassenen Hunde richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Es gibt Pflicht- und Wahlfächer.

In den Bundesländern, in denen die jagdliche Brauchbarkeit (JEP/BP) durch Überprüfung im Rahmen der GP nachgewiesen werden kann, ist dieses den entsprechenden Prüfungsausrichtern gestattet.

4.01 Prüfung unter der Erde

- Sprengen und Verhalten am Raubwild
- Ausdauer und Passion
- Laut im Bau
- Absuchen des Baues

Die Noten einer abgelegten ZEP Bau des Hundes werden übernommen.
(Übernahme, komplett von **einer** Prüfung.)

Übernommene Noten werden auf dem Zensurenformblatt in Klammern gesetzt.

Eine mindere Note im Fach Sprengen wird durch die Naturleistungszeichen „HNB/“ und „NB“) auf Note 4 verbessert.

4.02 Ziehen aus dem Bau

Von einem Gebrauchshund ist zu fordern, dass er verendetes Raubwild in den Einschlag oder aus der Röhre zieht.

Der Hund hat diese Leistung in einer separaten Ziehröhre, von mindestens 4 Meter Länge und 18 x 20 cm lichter Weite, zu vollbringen.

Am Ende liegt ein verendetes Stück Raubwild mit dem Kopf zum Hund.

Das Raubwild wird vor Beginn der Arbeit durch die gesamte Länge der Röhre gezogen.

Beim Herausziehen aus dem Bau darf der Führer eigenes Raubwild verwenden, wenn es dem von der Prüfungsleitung gestellten gleichwertig ist.

Zulässiges Raubwild sind: Fuchs, Dachs, Marderhund und Waschbär.

Das Raubwild muss ausgewachsen sein.

Der Führer kann seinen Hund so lange anrüden, bis er in Besitz des Stückes ist.

In Besitz sein heißt auch, wenn der Führer seinen Hund an der Ziehröhre abnimmt und dabei das Stück vollends ins Freie gezogen wird.

PRÜFUNGSORDNUNG

VEREIN FÜR WESTFALENTERRIER e. V. (VWT)

Verlässt der Hund aber die Ziehröhre und der Führer muss mit der ganzen Armlänge in die Röhre greifen, um das Stück herauszuziehen, so ist das wertmindernd.

Der Führer hat vorher zu entscheiden, ob er seinen Hund frei oder mit langer Leine ziehen lässt.

Bewertung freies Ziehen:

Note 4	der Hund zieht in der vorgegebenen Zeit, das Stück mindestens mit dem Kopf bis an den Eingang der Ziehröhre; ein einmaliges Verlassen des Baues ist nicht wertmindernd.
Note 3	die gleiche Leistung wie bei Note 4, zwei- bis dreimaliges Verlassen des Baues oder wenn der Führer mit dem ganzen Arm in den Bau greifen muss, um das Stück herauszuziehen.
Note 2	wenn der Hund das Stück nicht ganz herauszieht, mindestens aber 3/4 Länge der Ziehröhre, so dass zum kompletten Herausziehen Hilfsmittel notwendig sind, oder wenn der Hund mehr als dreimal den Bau verlässt, sonst aber korrekt zieht.
Note 1	eine sehr mäßige Ziehleistung, bei der der Bau geöffnet werden muss, weil der Hund „übergestiegen“ ist und ohne Öffnen nicht mehr herausgekommen wäre; danach Neuansetzen. Hierbei muss der Hund dann mindestens wie bei Note 2 arbeiten.
Note 0	der Hund zieht innerhalb von 10 Minuten Arbeitszeit weniger als 3/4 Länge der Ziehröhre

Bewertung „Ziehen mit Leine“

Entsprechend wie beim freien Ziehen, da ja eine andere niedrigere Fachwertziffer gilt.

Beim Ziehen haben sich alle Zuschauer weit und die Richter so weit zu entfernen, dass sie das Geschehen beobachten können, ohne zu stören.

Für beide Zieharten gilt eine einheitliche Arbeitszeit von max. 10 Min.

4.03 Prüfung über der Erde

Über der Erde wird geprüft: Nasengebrauch, Bringen leichten Wildes, Ablegen, Leinenführigkeit, Verhalten auf dem Stand, allgemeiner Gehorsam und die Wasserarbeit.

4.04 Nasengebrauch

Der Nasengebrauch ist bei den einschlägigen Fächern der Gebrauchsprüfung sorgfältig zu beobachten. Es gelten die Richtlinien der Zuchteignungsprüfung.

Die von der Zuchteignungsprüfung vorhandene Nasennote ist zu berücksichtigen.

Die Bewertung auf der Gebrauchsprüfung kann im ungünstigsten Falle die Nasennote der Zuchteignungsprüfung um eine Note mindern, z. B. bei sehr schlechter Arbeit auf der Schwimmspur der Ente, aber auch nur um eine Note verbessern.

4.05 Stöbern

Das Stöbern ist eine Hauptaufgabe für den Waldgebrauchshund.

Als Stöberarbeit wird das Bemühen des Hundes bezeichnet, frische Spuren- und Fährten bzw. Wildwitterung zu finden und zu verfolgen, um dadurch das entsprechende Wild zum Verlassen der Deckung zu bewegen.

Durch Führigkeit und Erfahrung gelangt der Hund zum bogenreinen Stöbern.

Der Hund ist zum Stöbern im Gelände mit guter Deckung (z. B. Dickung, große Maisschläge oder große Schilfpartien) in der mit Wild zu rechnen ist, vom Stand des Führers aus auf Wink oder leisen Befehl in das Treiben zu schicken. Der Führer kann dabei bis zu 20 Meter in die Deckung gehen, bevor er seinen Hund einsetzt. Es darf jeweils nur ein Hund geschnallt werden. Das Treiben soll gute Größe und Deckung bieten und muss vom Hund planmäßig abgesucht werden. Hierbei gefundenes Haarwild soll der Hund laut jagend verfolgen, bis es die Deckung verlässt. Federwild soll er zum Aufstehen bringen.

Weites Überjagen in angrenzende Treiben ist nicht erwünscht.

Auch in entsprechenden Feldholzinseln kann das Stöbern geprüft werden, wenn diese von der Fläche mehr als zwei Hektar haben.

Jedem Hund ist nach Möglichkeit eine noch nicht abgesuchte Fläche anzubieten.

GPS-Ortungsgeräte sind erlaubt und können nach Abstimmung mit dem Führer zur Bewertung herangezogen werden.

Die Richter und andere Prüfungsteilnehmer (nicht Hundeführer) müssen das Treiben umstellen.

Bewertung

Note 4	die vorgesehene Dickung selbständig, planmäßig absuchen; gefundenes Wild laut aus dem Bestand drücken; Rückkehr vom Folgen des Wildes je nach Sachverhalt und Alter des Hundes in angemessener Zeit.
Note 3	nicht vollständiges planmäßiges Absuchen der Dickung; zwei- bis dreimaliges Auffordern zum Stöbern; anschließend jedoch noch freudiges Absuchen der Dickung; gefundenes Wild laut aus dem Bestand drücken; Rückkehr vom Folgen des Wildes je nach Sachverhalt und Alter des Hundes in angemessener Zeit.
Note 2	gehemmtes, lustloses über eine nicht ausreichende Distanz gezeigtes Stöbern; mehrmaliges Einweisen des Hundes in die Dickung; Rückkehr in einem angemessenen Zeitraum; mäßiger Laut beim Folgen des Wildes.

Note 1	kurzes Stöbern (in einem Bereich von ca. 50 m); Verlassen der Dichtung bzw. Überjagen der Dichtung über einen längeren Zeitraum ohne Wildkontakt bzw. Führerbindung; sehr schlechter Laut auch hinter sichtigem Wild.
Note 0	keine Leistung oder absolut stumm jagender Hund.

4.06 Schweißarbeit

Die Leistung ist am mindestens 6 Meter langen abgedockten Schweißriemen mit vorschriftsmäßiger Halsung auf 400 Meter bzw. 600 Meter langer mit ¼ Liter Wildschweiß getupfter oder gespritzter Rotfährte im Walde zu erbringen. Die zusätzliche Verwendung von Fährtenchuhen ist erlaubt.

Auf einer Prüfung dürfen alle Fährten entweder nur gespritzt oder nur getupft werden.

Die Art der Anlage ist bei der Ausschreibung anzugeben.

Der Prüfungsveranstalter ist berechtigt, mit der Prüfungsausschreibung die Länge und Stehzeit im vorgegebenen Rahmen einzuschränken.

Die Stehzeit der Tagfährte (400 m) darf zwei Stunden nicht unterschreiten und soll acht Stunden nicht überschreiten.

Die Übernachtfährte (400 m oder 600 m) muss mindestens 14 Stunden und darf maximal 20 Stunden stehen.

Das Anlegen der Fährten erfolgt durch einen möglichst erfahrenen Richter aus der zuständigen Richtergruppe für die Hunde seiner Gruppe bzw. bei Anlage der Schweißfährten durch einen „Sonderrichter Schweiß“ hat ein entsprechender Richter hierbei anwesend zu sein.

Jede Fährte ist mit einem Abstand zur Nachbarfährte von mindestens 120 Metern mit Anschluss-Markierung, zwei stumpfwinkligen Haken und einem Wundbett zu markieren.

Der Anschluss kann bis zu 100 Meter außerhalb des Waldes liegen.

Der Anschluss wird durch Schweiß und Brüche kenntlich gemacht und am Ende der künstlichen Fährte ein Stück verendetes Schalenwild offen ausgelegt.

Die Fährte muss auf den ersten 50 Metern in der gleichen Richtung verlaufen.

Die Markierung auf der Fährte darf nur unauffällig angebracht werden.

Für die Übernachtfährten ist – abhängig von der Teilnehmerzahl – eine ausreichende Anzahl von Ersatzfährten anzulegen.

Mit der Meldung muss der Hundeführer angeben, welche der ausgeschriebenen Fährten er arbeiten möchte.

Der Hund muss in reiner Riemenarbeit zum Stück finden. Fährtensicherheit, Nasenleistung, ruhige gründliche Arbeit haben bei der Festsetzung der Note den Ausschlag zu geben.

PRÜFUNGSORDNUNG

VEREIN FÜR WESTFALENTERRIER e. V. (VWT)

Während der Arbeit auf der Schweißfährte kann der Führer seinen Hund abtragen, neu ansetzen oder sich korrigieren; häufiges Korrigieren ist wertmindernd.

Seitens der Richter ist der Führer abzurufen, wenn der Hund ca. 60 m von der Fährte abgekommen ist. Danach ist dem Hundeführer ggfls. der letzte gemeldete Schweiß zu zeigen, damit er dort neu ansetzen kann.

Jeder Abruf bewirkt die Minderung der Bewertung um eine Note.

Ein evtl. dritter Abruf hat den Abbruch der Arbeit zur Folge.

Ein Hund, der zum Stück kommt, erhält mindestens die Note „1“.

Die Arbeit sollte in angemessener Zeit erledigt werden.

4.07 Totverbellen, Totverweisen (Wahlfach)

Totverbellen oder Totverweisen sind auf derselben Fährte unmittelbar nach der Riemenarbeit zu prüfen, wobei die Rotfährte am Ende der Riemenarbeit, nach dem Erreichen des besonders gekennzeichneten Wundbettes von einem Richter, in gerader Linie zu verlängern ist.

Das Ende der Riemenarbeit wird durch ein besonders bezeichnetes Wundbett markiert, an dem der Verweiser oder Verbeller zu schnallen ist, um ca 200 Meter weiter zum Stück zu arbeiten. Das ausgelegte Stück muss für das Verweisen (Größe, Gewicht) geeignet sein.

Der Führer hat vor der Schweißarbeit die Art des Verweisens anzugeben.

Er hat am Platz des Schnallens stehen zu bleiben und sich ruhig zu verhalten.

Der Hund darf höchstens dreimal angesetzt werden.

Es ist hierbei nur die Art des Verbellens oder Verweisens zu bewerten, gleichgültig, ob der Hund auf der Rotfährte oder Freiverloren gefunden hat.

Totverbeller und -verweiser mit Note 3 und 4 erhalten als Leistungszeichen den Totverbeller- bzw. den Verweiserstrich.

Erst wenn der Verweiser zurückgekehrt ist oder der Verbeller ca. 10 Minuten verbellt hat, darf der Führer dem Hund folgen, nachdem die Richter dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Ein Verweiser oder Verbeller, der gefunden hat, aber nicht verbellt bzw. verweist, kann dieses Prüfungsfach nicht bestehen.

Totverbeller und Totverweiser, die in diesen Fächern versagen, müssen den Führer am Schweißriemen ohne Abruf zum Stück führen, sonst können sie die Prüfung nicht bestehen.

Soll der Hund im Totverweisen oder Totverbellen geprüft werden, so ist dies bei der Anmeldung zur Prüfung anzugeben.

Führer, die einen Totverbeller oder -verweiser melden, haben ein erhöhtes Nenngeld zu zahlen.

4.08 Verhalten am Stück

Das am Ende der Fährte liegende Stück muss sauber vernäht sein.

Davon ausgenommen sind der Ein- und Ausschuss.

Hunde, die das Stück anschneiden oder vergraben, müssen ausscheiden.

Eine separate Anschneideprüfung, wird bei reiner Riemenarbeit nicht durchgeführt.

4.09 Bringen leichtes Wildes

Diese Prüfung ist für Federwild im offenen Gelände und bei Haarwild in offenem Gelände oder lichtem Altholz durchzuführen.

Es sind Leistungen auf der Federwild- und Haarwildschleppe zu erbringen. Die Längen betragen:

- Federwildschleppe: ca. 200 Meter
- Haarwildschleppe: ca. 300 Meter

Der Hund soll die Schleppe korrekt ausarbeiten und das am Ende liegende Stück seinem Führer freudig bringen.

Anschneider und Totengräber sind von der weiteren Prüfung auszuschließen.

Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen und sollen möglichst gleichwertig sein.

Die einzelnen Schleppen sind im Abstand von mindestens 80 Metern anzulegen.

Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht beobachten.

Der Führer hat den Hund auf Geheiß der Richter am markierten Anschuss anzusetzen. Dabei ist es dem Führer gestattet, bis ca. 20 Meter den Hund an der Leine zu arbeiten.

Für die Bringleistung ist zu beurteilen:

Das Aufnehmen, Zutragen und Abgeben des Wildes gegenüber seinem Führer.

Für die Schleppenarbeit ist zu bewerten:

Freudiges, selbständiges und korrektes Ausarbeiten der Schleppen und zügiges Zurückkommen.

Es ist dem Führer gestattet, geeignetes, ausgewachsenes Schlepptwild mitzubringen.

PRÜFUNGSORDNUNG

VEREIN FÜR WESTFALENTERRIER e. V. (VWT)

Ein Stück dieser Wildart (Kanin, Rebhuhn, wildfarbige Taube, Fasan, Blässhuhn oder Ente) wird unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken, möglichst mit Nackenwind geschleppt. Am Ende wird ein Stück gleicher Wildart niedergelegt.

Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenleger in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann.

Dort muss er das zweite Stück frei auslegen. Die Schleppe ist vom geschleppten Stück zu entfernen.

Er darf nicht verwehren, dass der Hund das zweite Stück aufnimmt und bringt. Das Austauschen der Stücke darf nicht nachteilig ausgelegt werden.

Der Hundeführer hat das Wahlrecht, welches Stück am Ende der Schleppe ausgelegt wird. Auf Wunsch des Hundeführers kann die Schleppe auch nur mit einem Stück der betreffenden Wildart hergestellt werden.

Der Schleppenleger darf die Deckung erst auf ein Zeichen des Richters am Anschluss verlassen.

Ein Hund kann bis zu dreimal auf der Schleppe angesetzt werden. Jedes neue Ansetzen mindert die Note.

Für eine sehr gute Leistung beim Bringen wird gefordert:

Schnelles Aufnehmen, freudiges, zügiges Zutragen mit korrektem Griff und vorschriftsmäßiges Abgeben.

Ein Hund, der beim erstmaligen Finden nicht selbständig aufnimmt, kann die Prüfung nicht bestehen.

Dieses gilt für alle Apportierarbeiten, auch für Wahlfächer.

In jedem der zwei Bringfächer muss der Hund mindestens die Note eins erreichen.

4.10 Freiverlorensuche und Bringen von Federwild (Wahlfach)

Zu diesem Zweck wird von einem Richter ein Stück Federwild in die Deckung geworfen. Das Gelände muss eine so hohe Deckung aufweisen, dass der Hund das ausgeworfene Stück mit der Nase finden muss und erst auf kurze Entfernung eräugen kann. Das Gelände muss eine Breite von mindestens 80 m aufweisen.

Der Richter, der das Stück auswirft, muss das Gelände mit Nackenwind betreten und sich nach dem er das Stück ausgeworfen hat, auf demselben Weg wieder entfernen, damit der Hund nicht auf der Menschenfährte zum Stück findet. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Erst nachdem der Richter, der das Stück ausgeworfen hat und wieder bei der Richtergruppe angelangt ist, wird dem Führer in einer Entfernung von 40 -50 m die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt.

Der Führer muss nun seinen Hund zur Freiverlorensuche schnallen. Der Hund soll das Stück selbständig suchen. Der Führer kann hinter seinem Hund hergehen und ihn unterstützen. Der Hund soll vor dem Führer suchen und durch beherrschte Gangart und Gebrauch seiner Nase erkennen lassen, dass er finden will.

Die Bewertung dieser Leistung richtet sich danach, wie sich der Hund auf die Arbeiten einstellt.

Die Bewertung der Arbeit beinhaltet die Suche, sowie das korrekte Bringen des Wildes, beides wird separat bewertet.

Die Richter können die Arbeit abbrechen, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Ansprüchen dieses Faches nicht genügt.

4.11 Ablegen

Jeder Hund ist einzeln im Wald auf einer Blöße oder Schneise zu prüfen. Es bleibt dem Führer überlassen, ob er frei oder angeleint ablegen will.

Der Führer hat sich außer Sichtweite pirschend 30-40 m zu entfernen und auf Geheiß der Richter mit ca. 10 Sekunden Zeitabstand zwei Schrotschüsse abzugeben.

Der Hund darf sich bis zur Rückkehr seines Führers nicht von seinem Platz entfernen.

Freies Ablegen:

Der Führer legt seinen Hund unangeleint, frei oder bei einem Gegenstand ab. Die Leine ist zu lösen und kann neben dem Hund, nicht aber auf den Hund, gelegt werden.

Neben dem Hund dürfen auch Rucksack, Mantel oder Hut liegen.

Bevor der Führer geschossen hat, kann er seinen Hund einmal korrigieren, ohne dass es zu Abzügen kommt. Laute Befehle sind wertmindernd.

Bewertung:

Note 4	bis die Richter ein Zeichen geben, muss der Hund liegen oder sitzen bleiben; er muss sich dabei still verhalten.
Not e3	wie bei Note 4, aber der Hund steht auf (er steht auf allen 4 Läufen), bleibt aber an seinem Platz und ist ruhig.
Note 2	der Hund steht auf und entfernt sich bis maximal 5 Meter, bleibt aber dort bis zur Rückkehr des Führers und ist ruhig.
Note 1	Der Hund steht auf und folgt langsam seinem Führer und legt oder setzt sich wieder, sobald er diesen eräugt hat und ist ruhig.
Note 0	Der Hund wird laut oder macht sich selbständig

Angeleintes Ablegen:

Der Hund muss an langer Führerleine an einem einzelnen Baum angeleint werden.

Bewertung:

Note 4	der Hund muss sich so verhalten, als läge er frei. Kopf heben ist kein Fehler, auch darf er sitzen, aber er muss am Platz verharren und ruhig bleiben.
Note 3	der Hund steht auf und ist ruhig.
Note 2	der Hund will einen Schritt machen, bleibt dann aber, wenn er gemerkt hat, dass er nicht weg kann, ganz ruhig.
Note 1	der Hund ruckt einmal an der Leine, geht dann aber sofort zu seinem Platz zurück, wenn er merkt, dass er angebunden ist.
Note 0	der Hund zieht an der Leine oder wird laut.

4.12 Leinenführigkeit

Diese wird beim Durchschreiten eines dichten Stangenholzes geprüft.

Der angeleinte Hund darf hierbei seinen Führer in keiner Weise behindern, muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen. Beim Stehen bleiben des Hundeführers soll der Hund sich selbständig setzen.

4.13 Gehen frei bei Fuß (Wahlfach)

Das Gehen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.

Der Führer soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m gehen und muss dabei unterwegs mindestens zweimal stehen bleiben, wobei sich der Hund sofort setzen soll.

4.14 Verhalten auf dem Stand

Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren angeleinten Hunden als Schützen an eine Dickung angestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Eine berechnigte Person hat mindestens zweimal im Treiben zu schießen.

Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten. Er soll nicht winseln, darf nicht Halsgeben, an der Leine zerren oder ohne Befehl vom Führer weichen.

4.15 Allgemeiner Gehorsam u. Arbeitsfreude

In Gehorsam wird der Hund nicht besonders geprüft.

Der feine Gehorsam hat sich vielmehr durch die ganze Prüfung hindurch bei allen Prüfungsfächern darin zu zeigen, dass der Hund freudig und aufmerksam gegenüber dem Führer arbeitet, dem vernommenen und verstandenen einmaligen Zuruf willig folgt.

Ruhige und sachliche (jagdnahe) Führung des Hundes wird dabei besonders bewertet. Die Arbeitsfreude drückt sich durch freudige, selbständige und korrekte Ausführung der verlangten Arbeiten aus.

4.16 Wasserarbeit, allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:

4.17 Allgemeinverbindlichkeit

1. Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfung hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.
2. Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.
3. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

4.18 Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), einer Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

4.19 Verantwortliche Person

Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person (VR-JGHV), die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.

Diese Person kann auch der jeweilige Richterobmann der Gruppe sein.

Neben der „verantwortlichen Person“ ist auch der Verein für Westfalenterrier e. V. für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

4.20 Enten

1. Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.
2. Die Enten müssen schon während der Zucht und/oder Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in eine Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.
3. Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.
5. Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
6. Tote Enten sind getrennt von lebenden Enten aufzubewahren.
7. Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

4.21 Brutzeiten

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

4.22 Voraussetzung zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

4.23 Hunde

1. Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind.
2. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.
3. Hunde, die beim Verlorenbringen versagen oder anlässlich dieser Prüfung Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter geprüft werden.
4. Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der gegebenenfalls zur Nachsuche einzusetzen ist.
5. Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst eingesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z. B. vorzeitiges Abstreichen).
6. Hunde, die einmal eine Prüfung im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens Note „2“) dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder Internationalen Prüfung.
7. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.
8. Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Ahnentafel einzutragen und in das Zensurenformblatt evtl. später abgelegter Prüfungen zu übernehmen (in Klammer setzen). Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
9. Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente in deckungsreichen Gewässern“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

4.24 Besonderer Teil

Bei der Gebrauchsprüfung werden folgende Fächer in dieser Reihenfolge geprüft:

1. Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer
2. Schussfestigkeit
3. Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer muss immer unmittelbar nach der Schussfestigkeit erfolgen
4. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
5. Bringen aus tiefem Wasser

Der Prüfungsleiter muss sich vor der Prüfung davon überzeugen, dass die Beschaffenheit des Wassers den Anforderungen entspricht.

4.25 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

Der Hund soll auf einmaligen Befehl seines Führers und ohne jede weitere Anregung (Stein etc.) das Wasser annehmen und dort selbständig in der Deckung stöbern. Beim Stöbern ohne Ente in deckungsreichen Gewässern soll der Hund seinen Finderwillen und auch seine Wasserfreudigkeit zeigen und die ihm zugewiesene Deckung gründlich absuchen.

PRÜFUNGSORDNUNG

VEREIN FÜR WESTFALENTERRIER e. V. (VWT)

Der Führer darf seinen Hund durch Wink und Zuruf unterstützen. Jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.

Diese Stöberarbeit soll sich auf höchstens 10 Minuten erstrecken.

Kommt ein Hund bei seiner Arbeit an eine lebende Ente und ergibt sich eine prüfungsgerechte Situation, ist dieses in jedem Fall zu bewerten.

Die Note einer früheren Prüfung wird dann nicht übernommen.

Bewertung:

Note 4	freudiges Annehmen des Wassers auf einmaligen Befehl und anhaltendes genügend weites Stöbern im Schilf / Deckung; leichtes Lenken bei dieser Arbeit durch Wink oder Zuruf des Führers.
Note 3	partienweise Durcharbeitung der Schilf-/ Deckungsfläche unter Lenkung und stärkerer Einwirkung des Führers durch einmaligen Steinwurf; zwei- oder dreimaliges Ansetzen ist erlaubt
Note 2	partienweise Durcharbeitung der Schilf- / Deckungsfläche unter sehr starker Einwirkung des Führers, z. B. Wurf oder Schuss nach mehrfachem Ausstieg.
Note 1	wenn der Hund das Wasser annimmt und wenig Interesse am Stöbern zeigt.
Note 0	Wenn der Hund das Wasser nicht annimmt

4.26 Schussfestigkeit

1. Eine erlegte Ente wird für den Hund sichtig möglichst weit ins offene, möglichst blanke Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht innerhalb von ca. 1 Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.
2. Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbständig, d. h. ohne Befehl des Führers bringen.
3. Verlässt der Hund auf den Schuss hin das Wasser und nimmt es auf einmaligen Befehl des Führers nicht wieder sofort an, oder bringt die gefundene Ente nicht, so darf er nicht weiter am Wasser geprüft werden.

4.27 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

1. Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
2. Dazu wird eine erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann.
Die Ente ist so zu werfen (Insel, gegenüberliegendes Ufer, Schilffläche), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.

3. Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen, er muss sie finden und seinem Führer zutragen.
4. Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkung oder Schuss bzw. mehrmaliger Steinwurf das Prädikat.
5. Ein Hund, der in diesem Fach nicht mindestens das Prädikat „genügend/Note 2“ erhält, darf nicht weiter an der lebenden Ente geprüft werden.

Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

Bewertung:

Note 4	Hund nimmt freudig das Wasser an, sucht selbständig und zielstrebig die Deckung ab, findet die Ente in angemessener Zeit und bringt sie freudig und korrekt dem Führer.
Note 3	Hund nimmt das Wasser an, sucht mit leichter Unterstützung des Führers, findet die Ente in angemessener Zeit und bringt diese korrekt.
Note 2	Hund benötigt starke Hilfen, um die Ente zu finden und bringt diese dann.
Note 1	Hund geht nur zögerlich in das Wasser, findet die Ente nicht.
Note 0	Hund nimmt das Wasser nicht an oder bringt die gefundene Ente nicht.

4.28 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf. Der Hund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Führer kann ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.

Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.

Die erlegte Ente muss vom Hund selbständig, d. h. ohne Befehl des Führers, gebracht werden.

Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde.

Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.

In diesem Fall gilt auch das betreffende Fach: „Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer“ bzw. das „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ als nicht bestanden.

Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

Bewertung:

Note 4	das sichere Suchen und Finden einer ausgesetzten Ente, oder das Ausarbeiten der Schwimmspur. Der Hund kann gelenkt werden, wenn die Ente getaucht hat und die Richter es angeordnet haben.
Note 3	wenig sicheres Suchen und Finden einer ausgesetzten Ente oder dass wenig sichere Ausarbeiten der Schwimmspur; der Hund kann auch durch Wink und Steinwurf gelenkt werden; auf Anordnung der Richter auch mit einem Schuss.
Note 2	der Hund muss schwimmend die Deckung annehmen und Finderwillen zeigen.
Note 1	der Hund muss mindestens Ansätze zeigen, die Ente finden zu wollen.
Note 0	der Hund nimmt das Wasser nicht an oder zeigt keinerlei Finderwillen

4.29 Bringen aus tiefem Wasser

1. Die Ausführung des Bringens als Ausdruck der übungsmäßig erlernten Fähigkeit, d.h. das Aufnehmen, Zutragen (Griff) und die Art des Ausgebens ist unter „Bringen aus tiefem Wasser“ zu zensieren.

2. Bei der Urteilsfindung „Bringen aus tiefem Wasser“ sind alle Bringarbeiten des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Die Leistung der einzelnen Prüfungen sind zu bewerten und anschließend zu einer Gesamtnote zusammenzufassen und in das Zensurenformblatt einzutragen.

Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gefundenen Wild freudig und willig zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches – nicht lautes! – Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Lässt der Hund hierbei das Wild fallen, darf dies nur mit maximal gut bewertet werden.

Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut; zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“

Bewertung Bringen aus tiefem Wasser:

Note 4	der Hund hat die Ente dem Führer vorschriftsmäßig zuzutragen, sich zu setzen und sie korrekt abzugeben.
Note 3	der Hund legt die zunächst gebrachte Ente am Ufer ab, um sich zu schütteln, gibt sie nicht korrekt ab oder der Führer wirkt einmal bei Fehlverhalten des Hundes ein.
Note 2	der Hund legt die Ente mehrfach ab oder der Führer wirkt zweimal bei Fehlverhalten des Hundes ein.
Note 1	der Hund hat Mühe, die Ente überhaupt zu landen und der Führer wirkt mehr als zweimal bei Fehlverhalten des Hundes ein.
Note 0	der Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt.

Anschneider sind von der Prüfung auszuschließen.

Knautschen, Rupfen, Durchbeißen mindert die Bewertung.

Für alle Arbeiten des Bringens gilt: Fasst der Hund die Ente zunächst ungünstig (Kopf, Schwinge oder Ruder) und verbessert an Land den Griff - ohne sich zu schütteln und ohne Kommando - bringt sie dann und gibt korrekt aus, so darf der Hund nicht in der Bewertung herabgesetzt werden.

4.30 Notlösung für die GP in den Bundesländern, in denen die Arbeit hinter der lebenden Ente verboten ist

1. Die Gebrauchsprüfung wird ohne das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ durchgeführt.
2. Die so geprüften Hunde erhalten, wenn sie die übrigen Bedingungen zum Bestehen der Prüfung erfüllt haben, auf der Ahnentafel und im Zensurenformblatt den Vermerk: Gebrauchsprüfung bestanden, die Punktzahl und den Vermerk o. I. E. (ohne lebende Ente).
2. Das Prüfungsfach steht unter dem Vorbehalt der Revision durch anderweitigen Nachweis dieser Arbeit.
3. Dieser Nachweis ist möglich durch:
 - a. Übernahme einer bereits vorher erbrachten Zensur (Kopie des Zensurenformblattes beilegen)
 - b. Übernahme einer Zensur, die nachträglich auf einer anderen Prüfung vergeben wurde, auch als Einzelfach ohne gesamte Durchprüfung. Die Übernahme einer nachgeholtten Prüfung hat die Revision des Prüfungsergebnisses zur Folge, ggf. also auch ein Nichtbestehen.
 - c. gleichwertige Arbeit bei der praktischen Jagdausübung
Der "Nachweis einer Nachsuche auf eine Ente" und die Ahnentafel des betreffenden Hundes müssen spätestens 3 Wochen nach Erbringung des Nachweises beim Prüfungsobmann vorliegen.
 - d. Die Arbeiten nach a.), b.) und c.) sind von 3 Richtern zu bewerten.

PRÜFUNGSORDNUNG

VEREIN FÜR WESTFALENTERRIER e. V. (VWT)

4. Die Revision erfolgt durch den Prüfungsobmann.
5. Dieser stellt ein neues Prüfungszeugnis (Zensurenformblatt) und eine neue Urkunde aus und nimmt die entsprechenden Änderungen auf der Ahnentafel vor.

4.31 Wesen (Verhaltensmerkmale)

Siehe Zuchteignungsprüfung Feld (4.09)

4.32 Tabellen (GP)

I. Prüfung unter der Erde

Prüfungsfach	FWZ	HöPz	1. Preis		2. Preis		3. Preis	
			mind. Leistung		mind. Leistung		mind. Leistung	
			Note	Pkte	Note	Pkte	Note	Pkte
Arbeit am Rundkessel	8	32	4	32	3	24	2,5	20
Ausdauer und Passion	3	12	3	9	2	6	1	3
Laut im Bau	3	12	3	9	2	6	1	3
Absuchen des Baues	4	16	3	12	2	8	1	4
Ziehen aus dem Bau								
-frei	4	16	3	12	2	8	-	0
-mit Leine	1	4	-	-	3	3	-	0
Erreichbare Punkte I		88	für 1.Preis mind.:	80	für 2.Preis mind.:	61	für 3.Preis mind.:	41*

II. Prüfung über der Erde

Prüfungsfach	FWZ	HöPz	1. Preis		2. Preis		3. Preis	
			mind. Leistung		mind. Leistung		mind. Leistung	
			Note	Pkte	Note	Pkte	Note	Pkte
Nasengebrauch	6	24	3	18	2	12	2	12
Stöbern	5	20	3	15	2	10	1	5
Spurlaut	4	16	3	12	2	8	-	0
Sichtlaut	1	1	-	-	-	-	-	-
Schweißarbeit								
600 m ÜF	6	24	3	18	2	12	1	6
400 m ÜF	5	20	3	15	2	10	1	5
400 m TF	4	16	3	12	2	8	1	4
Totverbellen (WF)	1	4	-	0	-	0	-	0
Totverweisen (WF)	1	4	-	0	-	0	-	0
Bringen leichten Wildes								
-Haarwild	3	12	2	6	1	3	1	3

PRÜFUNGSORDNUNG
VEREIN FÜR WESTFALENTERRIER e. V. (VWT)

-Federwild	3	12	2	6	1	3	1	3
Sa. Haar- u. Federwild				15		9		9
Haarwildschleppe	1	4	3	3	2	2	1	1
Federwildschleppe	1	4	3	3	2	2	1	1
Verlorensuche Federwild (WF)	1	4	-	0	-	0	-	0
Bringen Federwild (WF)	1	4	-	0	-	0	-	0
Ablegen								
-frei, frei bei /auf Gegenstand	3	12	3	9	2	6	-	0
-angeleint	1	4	4	4	3	3	-	0
Leinenführigkeit	1	4	3	3	2	2	1	1
Gehen frei bei Fuß (WF)	2	8	-	0	-	0	-	0
Verhalten auf dem Stand	3	12	3	6	2	6	1	3
Allgem. Gehorsam u. Arbeitsfreude	4	16	3	12	2	8	1	4
Wasserarbeit								
Stöbern o. Ente	3	12	2	6	2	6	1	3
Stöbern m. Ente	3	12	2	6	2	6	2	6
Bringen aus tiefem Wasser	3	12	2	6	2	6	1	3
Verlorensuche	3	12	2	6	2	6	2	6
Erreichbare Punkte II								
Ohne Wahlfächer	196							
Mit Wahlfächer	220							
Verlangte Mindestpunkte II		für 1.Preis mind.:	170	für 2.Preis mind.:	145	für 3.Preis mind.:	120*	
Erreichbare Punkte I + II								
Ohne Wahlfächer	296							
Mit Wahlfächer	316							
Verlangte Mindestpunkte I + II		für 1.Preis mind.:	255	für 2.Preis mind.:	215	für 3.Preis mind.:	185*	

* Bei Erreichen der der Mindest-Leistungen ist die Prüfung ohne Preisvergabe bestanden (anstatt Spurlaut reicht dann auch ein Sichtlaut).

Bei den Wahlfächern Totverbellen, Totverweisen sowie Gehen frei bei Fuß muss zum Bestehen keine Leistung erbracht werden.

Bei der Verlorensuche und Bringen von Federwild muss der Hund bringen, sofern er gefunden hat. Bring er nicht, kann er die Gebrauchsprüfung nicht bestehen.

Naturleistungszeichen

5.00 Leistungszeichen allgemein

Naturleistungszeichen können vergeben werden, sofern die Leistungen des Hundes komplett beobachtet und mindestens von einem in der aktuellen Richterliste des JGHV eingetragenen Richter, dessen Richtereigenschaft darf nicht ruhen darf (übergangsweise gelten die mit dem JGHV vereinbarten Bestimmungen), sowie mindestens einem Zeugen, der im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist, bezeugt werden.

Bestätigungen der Leistungszeichen zu 6.05 (Verhaltensbewertung am Schwarzwild im) erfolgen in Bundesländern, in welchen durch jagdgesetzliche Vorschriften eine Überprüfung des Verhaltens am Schwarzwild in einem Gatter rechtmäßig ist, sowohl bei der Prüfung als auch bei der betreffenden Einarbeitung nach den jeweiligen Vorschriften der Bundesländer.

Naturleistungszeichen zu 6.07 (Leistungszeichen „auf natürlicher Rotfährte“ (SwN) müssen von mindestens zwei Zeugen, welche im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind, bestätigt werden.

Naturleistungsnachweise sind in einem ausführlichen Bericht, mit Angaben zu den Beobachtern bzw. Richter, beantragt werden. Es können vorhandene Formblätter genutzt werden. Sie müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Arbeit mit der Ahnentafel beim Prüfungsobmann eingegangen sein.

Nach Überprüfung durch den Prüfungsobmann, sein Stellvertreter und dem Hauptzuchtwart wird das jeweilige Leistungszeichen anerkannt oder abgelehnt. Bei Ablehnung muss dieses schriftlich begründet werden. Der Besitzer des Hundes hat das Recht, gegen diese Entscheidung Widerspruch einzulegen. In diesem Fall ist der Sachverhalt vom Prüfungsobmann dem erweiterten Vorstand vorzutragen, der eine endgültige Entscheidung herbeiführt. Bei der Bewertung der Leistungszeichen ist die Befangenheitsregel des JGHV zu beachten und einzuhalten.

Für die Leistungszeichen des JGHV gelten dessen Bestimmungen.

5.01 Grundsätze zur Arbeit an Raubwild und Schwarzwild

Die befugte Tötung von Raubwild einschließlich des Waschbären im Rahmen der Jagdausübung ist vornehmlich Aufgabe der Jäger mit der Schusswaffe. Sofern ein Westfalenterrier ein solches erwachsenes und gesundes Stück Raubwild unter der Erde oder in einer ähnlichen Situation gegriffen bzw. getötet hat, bevor eine Erlegung mit der Schusswaffe möglich war, handelt es sich um waidgerechte Jagdausübung.

Wird bei der Jagdausübung ein Stück Schwarzwild von einem Westfalenterrier selbständig und alleine vorgebracht, hart bedrängt oder gepackt, so handelt es sich ebenfalls um legale waidgerechte Jagdausübung.

5.02 Arbeit am Naturbau, Leistungszeichen (NB und HNB/)

Voraussetzung für die Vergabe des Leistungszeichen „Arbeit im Naturbau“ ist eine bestandene ZEP Bau.

Eine Arbeit im Rahmen der regulären Jagdausübung am Raubwild kann nur bewertet werden, wenn sie an Naturbauten aller Art, an Revierkunstbauten oder an bauähnlichen Röhrensystemen (Strohmieten, unter Scheunen oder Ähnlichem) stattgefunden und der Hund allein gearbeitet hat.

Erforderlich ist eine Mindestarbeitszeit von fünf Minuten.

Vergeben werden die Leistungszeichen „NB“ oder „HNB/“.

Ein Hund, der ausgewachsenes und gesundes Raubwild einwandfrei sprengt, erhält das Leistungszeichen „NB“.

Wird das Raubwild gepackt und gewürgt, so dass ein Einschlag erforderlich wird oder zieht der Hund das Raubwild aus der Röhre, kann das Leistungszeichen „HNB/“ vergeben werden.

Entsprechend den Bestimmungen des § 22.4 BJagdG werden für Baujagdleistungen in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni keine Leistungszeichen vergeben.

5.03 Arbeit am Schwarzwild, Leistungszeichen (S-N)

Das Leistungszeichen „S-N“ kann vergeben werden, wenn der Westfalenterrier nach freier und selbständiger Suche das Schwarzwild hart bedrängt (Fassversuche) oder aber packt, so dass ein Fangschuss oder Abfangen möglich ist. Das Lebendgewicht des Stückes soll mindestens 20 kg betragen.

Für das Leistungszeichen ist es erforderlich, dass der Westfalenterrier alleine und selbständig arbeitet und sobald er gefunden hat, konsequent am angejagten Stück bleibt.

Die Leistungszeichen können anlässlich der praktischen Jagdausübung auf Schwarzwild erworben werden.

Das Jagdgelände kann bestehen aus Waldkomplexen mit Dickungen, großen Schilfpartien oder aus, für Schwarzwild Deckung bietenden, Feldfluren, z. B. Maisschläge oder ähnlichem.

Werden mehrere Westfalenterrier bei der Schwarzwildjagd eingesetzt, sind die Hunde gut sichtbar und unterschiedlich zu markieren, damit für Richter und Zeugen eine eindeutige Unterscheidung der Hunde möglich ist.

Die Vergabe des Leistungszeichen „S-N“ ist auch möglich im Rahmen einer Nachsuche mit anschließender Hatz.

Krankgeschossene Stücke dürfen in ihrer Bewegungsfreiheit nicht soweit eingeschränkt sein, dass sie dem Hund keinerlei Widerstand entgegensetzen können.

Voraussetzung für das Leistungszeichen „S-N“ ist ein Lautnachweis sowie der Nachweis der Schussfestigkeit.

5.04 Verhaltensbewertung am Schwarzwild im Gatter, Leistungszeichen (S-G)

In Bundesländern, in welchen durch jagdgesetzliche Vorschriften (Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen) eine Überprüfung des Verhaltens am Schwarzwild in einem Gatter rechtmäßig ist, können sowohl bei der Prüfung als auch bei der betreffenden Einarbeitung Leistungszeichen „S-G“ vergeben werden.

Diese werden den Naturleistungszeichen gleichgestellt.

Es können auch entsprechende, adäquate Nachweise einer erfolgreichen Arbeit im Schwarzwildgatter anderer Zuchtverbände im JGHV anerkannt werden. In diesem Fall ist der Nachweis der Arbeit vom austragenden Zuchtverein bei dem Prüfungsobmann des Vereins für Westfalenterrier e.V. zusammen mit der Ahnentafel einzureichen bzw. anlässlich von Prüfungen entsprechend dem Prüfungsleiter vorzulegen.

5.05 Leistungszeichen „auf natürlicher Rotfährte“ (SwN)

Hunde, welche eine erfolgreiche Schweißarbeit auf Schalenwild absolvieren, können auf Antrag das Leistungszeichen „SwN“ erhalten.

Der erfolgreichen Arbeit muss eine Riemenarbeit von mindestens 500 Meter vorausgehen.

Im Idealfall folgt der Riemenarbeit eine Hatz und ein Stellen/Halten des gesuchten Stück. Ist es eine reine Totsuche, so muss in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades entschieden werden, ob die eine Arbeit ausreichend ist, oder zur Erteilung des Leistungszeichens eine zweite Arbeit -ggf. auch nur eine Hetze nach kürzerer Riemenarbeit- erbracht werden muss.

In aller Regel sind Arbeiten ohne Hetze nur ausreichend, wenn diese besonders lang und schwierig sind. Die Entscheidung trifft der der Prüfungsobmann, sein Stellvertreter und der Hauptzuchtwart nach Eingang des Antrages mit Leistungsbericht.

Das Leistungszeichen kann generell nur erteilt werden, wenn das gesuchte Stück durch die Arbeit des Hundes zur Strecke kommt.

Ergänzungsprüfungen

6.00 Verlorenbringernachweis (Vbr)

Es gelten die entsprechenden Vorschriften des Jagdgebrauchshundeverbands (JGHV).

6.01 Jagdeignungsprüfungen/Brauchbarkeitsprüfung

Für eine Jagdeignungsprüfung (JEP)/ Brauchbarkeitsprüfung (BP) gelten die jeweils gültigen Vorschriften der einzelnen Bundesländer.

6.02 Bringtreueprüfung (Btr)

Es gelten die entsprechenden Vorschriften des Jagdgebrauchshundeverbands (JGHV).

**6.03 Verbandsschweißprüfung (VSwP), Verbandsfährtschuhprüfung (VFSP),
Verbandsstöberprüfung (VStP)**

Es gelten die entsprechenden Vorschriften des Jagdgebrauchshundeverbands (JGHV).

7.00 Inkrafttreten und Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt ab 01.05.2024.

Änderungen können durch Anträge, spätestens 2 Monate vor einer ordentlichen Hauptversammlung, durch ein ordentliches Vereinsmitglied schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist an Prüfungsbmann und an den ersten Vorsitzenden im Verein des Westfalenterrier e.V. zu stellen. Der Antrag muss eine Begründung, sowie ein Vorschlag der Änderungen (Formulierung) enthalten. Über Anträge zur Änderung der Prüfungsordnung kann nur abgestimmt werden, wenn die Person, die den Antrag gestellt hat an der Hauptversammlung anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon wird durch die beiden o.g. Funktionäre beschlossen. Die Ausnahme richtet sich nach dem Umfang der Änderung.

Die Prüfungsordnung kann nur außerhalb einer Hauptversammlung geändert werden, wenn gesetzliche Änderungen oder Änderungen der Rahmenordnungen (VDH, JGHV) dies verlangen oder sie der Klarstellung des Prüfungsablaufes oder der Bewertung dienen.